

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstr. 7
1070 Wien

GZ BMJ-Pr350.90/0011-Pr 6/2011

Wien, am 24.11.2011
GZ: 690/11; smp

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Gerichtsorganisationsgesetz geändert wird;
Begutachtungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 20. Oktober 2011, bei der Österreichischen Notariatskammer am 8. November 2011 eingelangt, hat das Bundesministerium für Justiz den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gerichtsorganisationsgesetz geändert wird, übersendet und ersucht, dazu bis 25. November 2011 eine Stellungnahme abzugeben.

Die Österreichische Notariatskammer bedankt sich für die Möglichkeit einer Äußerung zum vorliegenden Entwurf und erlaubt sich, nachstehende

Stellungnahme

abzugeben:

Die Österreichische Notariatskammer begrüßt die Erweiterung des ERV auf Sozialversicherungsträger, dies erscheint ein weiterer Schritt zur breiten Umsetzung des elektronischen Rechtsverkehrs zu sein.

Die Österreichische Notariatskammer sieht aber die Sanktionierung der zur bereits bestehenden Verpflichtung zur Nutzung des ERV durch Antragsabweisung nach erfolglosem Verbesserungsverfahren als nicht gerechtfertigt.



Durch die gewünschte Verlagerung der Anträge in den elektronischen Rechtsverkehr darf es nicht zur Einschränkung der Antragsmöglichkeiten auf Papier kommen, dies kann das verfassungsmäßige Recht auf den gesetzlichen Richter beschneiden, siehe Art. 83 Abs. 2 bzw. 87 Abs. 3 B-VG und Art. 6 EMRK.

Die unabhängige Rechtsprechung hat einen aus Sicht der Österreichischen Notariatskammer gangbaren und praxistauglichen Weg aufgezeigt, welcher auch der zügigen Erledigung der Gerichtsakten aus Sicht der Österreichischen Notariatskammer sehr förderlich ist. Gemäß der Rechtsmeinung des OGH stellt die Nichtverwendung des ERV eine bloße Ordnungswidrigkeit dar, welche als solche alleine nicht zur Abweisung des Antrages berechtigt. Der Gesetzgeber stellt sich hier in klaren Widerspruch zur Rechtsansicht des Obersten Gerichtshofes, wie auch in den Erläuterungen ersichtlich.

Der Zwang zum ERV unter Androhung der Abweisung ohne inhaltliche Prüfung kann und wird der weiteren Akzeptanz des ERV nicht dienlich sein und sollte die bisherige praxisgerechte Lösung weiter beibehalten werden, wonach die Verpflichtung zur Nutzung des ERV besteht, es aber der Rechtsprechung obliegt, die Folgen des Verstoßes gegen diese Verpflichtung im Einzelfall zu regeln.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Univ.-Doz. Mag. DDr. Ludwig Bittner
(Präsident)